

Satzung des Schönebecker Basketball Club

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schönebecker Basketball Club und hat seinen Sitz in Schönebeck. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Ein abweichender Verwaltungssitz ist zulässig und ist beim Vorstandsvorsitzenden angesiedelt.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Basketballsports in Schönebeck. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen verwirklicht.

Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und Übungsleiter beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- c) durch Tod.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Rede- und Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zurzeit abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung, insoweit im Einzelfall eine Eintritts- und Ersatzpflicht des Versicherers gegeben ist.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., soweit der Verein deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge ggf. auch im Einzugsverfahren zu zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., sowie des Basketballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 6 Beiträge

Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragszahlung ist bis zum 15. eines Kalendermonats fällig. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung, welche durch den Vorstand festgelegt wird und geändert werden kann.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Behandlung von Anträgen, die nach der Einladung zur Mitgliederversammlung eingehen, stimmt die Hauptversammlung zu Beginn der Versammlung ab. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, ob ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode kooptiert wird oder die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Arbeit allein fortführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt oder bestellt ist.

Der gewählte Vorstand bestimmt die Verteilung der Aufgaben selbst. Er wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus seinen Reihen. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Allstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der bisherigen Vereinsziele für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum MD, 18.01.2014

Haupt

Flügel

R. Hoff

S. Budenau

Thomas D

G. Buch

S. Reso